



# LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

## **Merkblatt zur privaten Altersvorsorge für Beamtinnen und Beamte**

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3926) bezieht u. a. aktive Empfänger von Besoldung mit in die staatlich geförderte private Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) ein. Die Inanspruchnahme der betrieblichen Altersvorsorge hingegen ist nicht möglich, da diese sich lediglich auf Arbeitnehmer beschränkt.

### **Was wird gefördert?**

Nur die von der Zertifizierungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -BaFin- (im Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)) zertifizierten Altersvorsorgeverträge sind förderfähig.

### **Wie wird gefördert?**

Gefördert wird diese Maßnahme durch eine Zulage die dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben wird. Die Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundzulage für den Zulageberechtigten und einer Kinderzulage für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird.

Für das Jahr 2008 beträgt die Grundzulage jährlich 154 €. Daneben wird grundsätzlich für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, eine Kinderzulage in Höhe von jeweils 185 € gewährt. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass das gesamte Kindergeld im Beitragsjahr zu Unrecht ausgezahlt wurde, entfällt der Anspruch auf die Kinderzulage.

Um die volle Förderung zu erhalten, muss jährlich ein bestimmter Mindesteigenbetrag der Besoldung und Amtsbezüge in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden.

Der Mindesteigenbeitrag beträgt seit dem Jahr 2008 konstant 4 % des Bruttoeinkommens des Vorjahres abzüglich der Grund- und Kinderzulage.

Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Besoldungsmitteilungen. Zur Besoldung gehören u.a. das Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen, der Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen (§ 1 Abs. 2 Nr.1 bis 5 Bundesbesoldungsgesetz), ferner Anwärterbezüge, jährliche Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen, das jährliche Urlaubsgeld (§1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BBesG), sowie der Altersteilzeitzuschlag, nicht hingegen Auslandsdienstbezüge i.S.d. §§ 52 ff BBesG.

Erbringt der unmittelbar Begünstigte in einem Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, ist die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag zu kürzen.

### **Wo muss ich den Antrag auf Zahlung der Zulage stellen?**

Der Antrag auf Zahlung der Zulage ist bei dem Anbieter (Versicherungen etc.) einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge gezahlt werden.

### **Durch wen erfolgt die Festsetzung und Auszahlung der Zulage?**

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung der Zulage und deren Auszahlung ist die Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen -ZfA-, 10868 Berlin, **nicht das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV BW). Auskünfte hierzu können daher vom LBV BW nicht erteilt werden.**

Der Anbieter leitet die Zulageanträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen -ZfA-, 10868 Berlin, weiter. Die ZfA berechnet die Zulage aufgrund der vom Anbieter übermittelten Daten und veranlasst die Zahlung der Zulage an den Anbieter, der sie den einzelnen Verträgen gutschreiben muss. Jede/Jeder Förderberechtigte erhält zunächst die Zulage auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen. Die staatliche Zulage erhöht dabei die für diesen Vertrag getätigten Aufwendungen.

Der Anleger erhält von seinem Produktanbieter nach Ablauf des Beitragsjahres einen Kontoauszug, sowie eine Bescheinigung über die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge.

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug, der sich ausschließlich an der Höhe der eingezahlten Beiträge zuzüglich des Zulagenanspruchs orientiert, ist im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu beantragen (Anlage AV). Aufwendungen zum Aufbau einer privaten Altersversorgung einschließlich Zulage können ab 2008 bis zu 2.100 € als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn er günstiger ist als der Anspruch auf Zulage. Erfolgt aufgrund der Günstigerprüfung ein Sonderausgabenabzug, erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. Nachdem das Finanzamt mit dem Anspruch auf Zulage und nicht mit der tatsächlich gewährten Zulage gegen rechnet, muss also stets neben dem Sonderausgabenabzug die Zulage beantragt werden, um die volle Förderung sicherzustellen. Die sich durch den Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung wird nicht dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben, sondern direkt an den Anleger ausbezahlt.

### **Was muss ich gegenüber dem LBV BW veranlassen?**

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist das LBV verpflichtet, der ZfA die Bezüge des Jahres vor dem Beitragsjahr und die berücksichtigungsfähigen Kinder im Beitragsjahr bis zum 31.03. des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres mitzuteilen (§ 91 Abs. 2 EStG). Art und Weise des maschinellen Datenaustausches zwischen LBV BW und der ZfA werden durch die Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Altersvorsorge vom 17. Dezember 2002 (BGBl. 2002, S. 4544) in der aktuellen Fassung geregelt.

Voraussetzung für die Durchführung des Datenaustausches ist die **einmalige Erteilung Ihres widerruflichen Einverständnisses** (§ 10a Abs. 1 Satz 2 EStG). Ohne dieses Einverständnis ist keine Förderung möglich. Im Falle eines Widerrufs entfällt auch die Berechtigung auf staatliche Förderung.

Die Einverständniserklärung muss bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beim LBV BW eingegangen sein (Erlass des BMI vom 5. Februar 2008 -IV C 8 - S 2222/07/003 - (BStBl I 2008, 420). Für das Beitragsjahr 2008 z. B. muss die Erklärung bis zum 31.12.2010 vorliegen.

Das LBV wird die erforderlichen Daten jeweils zeitnah an die ZfA übermitteln.

Zuordnungskriterium bei der ZfA ist die Zulagenummer. Die Zulagenummer entspricht Ihrer Rentenversicherungsnummer. Sofern Sie bisher keine Rentenversicherungsnummer haben, müssen Sie einmalig über das LBV BW eine Zulagenummer bei der ZfA beantragen.

Auch die Ableistung des Wehrdienstes stellt beispielsweise eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit dar, weshalb in diesem Fall bereits eine Rentenversicherungsnummer vorhanden sein müsste.

**Bitte verwenden Sie hierfür den Vordruck [LBV 510](#). Ein entsprechendes Exemplar steht Ihnen auch im Internet unter [www.lbv.bwl.de](http://www.lbv.bwl.de) zum Herunterladen zur Verfügung.**

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen -ZfA-, 10868 Berlin und im Internet unter [www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

Für allgemeine Fragen zum Thema "**Zulagengeförderte Altersvorsorge**" steht Ihnen die Servicehotline der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen unter der Telefonnummer

03381 21 22 23 24

zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag

von 08:00 - 17:00 Uhr

Freitag

von 08:00 - 15:00 Uhr